

## Parlamentarischer Vorstoss

2023/462

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Unterschutzstellungen gegen den Willen der Eigentümerschaft</b>
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	31. August 2023
Dringlichkeit:	—

---

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) nennt uns in § 5 drei Möglichkeiten für die Sicherstellung von kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern. Es sind dies der Zonenplan, die Inventarisierung und der Erwerb. Dabei sollen nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen gefunden werden (vgl. § 5 Abs. 2 DHG).

Speziell für kantonal geschützte Kulturdenkmäler sieht § 8 DHG zwingend eine Einverständniserklärung der Eigentümerschaft vor. Bei kommunal geschützten Kulturdenkmälern gilt somit – meinem Verständnis nach – alleine § 5 Abs. 2 DHG.

Illustrativ möchte ich den Fall Arlesheim herbeiziehen. Hier hat die Gemeinde einen neuen Teilzonenplan erarbeitet. Mit diesem hätte eine Vielzahl von Gebäuden im Ortskern neu unter kommunalen Schutz gestellt werden sollen. Ohne Einverständnis der jeweiligen Eigentümer. Der Widerstand war gross. Die Gemeindeversammlung schickte die Vorlage am 26. April 2023 zurück an den Absender.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist das Verständnis richtig, dass zwar bei kantonal geschützten Kulturdenkmälern eine Einverständnispflicht der Eigentümerschaft besteht, bei kommunal geschützten Bauten nur nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen anzustreben sind?
  2. Falls das Verständnis unter Ziff. 1 korrekt ist: Wie sieht das Verfahren zur Findung von einvernehmlichen Lösungen aus und was passiert, wenn keine einvernehmlichen Lösungen gefunden werden?
  3. Wie oben zum Fall Arlesheim ausgeführt, hätten per Entscheid der Gemeindeversammlung über einen Zonenplan eine Vielzahl von Gebäuden unter kommunalen Schutz gestellt werden sollen. Widerspricht dieses Vorgehen nicht dem kantonalen Recht, das einvernehmlichen Lösungen gemäss im Einzelfall mit jedem betroffenen Eigentümer will (§ 5 Abs. 2 DHG)?
  4. Kann der Regierungsrat Beispiele von Gemeinden nennen, wo im Rahmen von Zonenplänen oder Inventarisierung einvernehmliche Lösungen erfolgreich für eine grössere Zahl von Liegenschaften gefunden wurden?
-

5. Was wäre zu tun, damit das Einverständniserfordernis von § 8 betreffend kantonal geschützte Bauten auch für kommunal geschützte Bauten gelten soll und somit das DHG entsprechend anzupassen wäre?